Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5499

27. 10. 89

Sachgebiet 1101

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 11/5408 —

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 11/5304 —

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

zu dem Antrag des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5338 —

zur Änderung des Abgeordnetengesetzes:
Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3109 —

Sterbegeld für Abgeordnete

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Unruh, Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1597 —

Anrechnung der Rente auf die Altersentschädigung für Mitglieder des Deutschen Bundestages

A. Problem

In der Folge des Gesundheits-Reformgesetzes, des vorgesehenen Rentenreformgesetzes 1992 sowie der bevorstehenden Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften wird eine Anpassung des Abgeordnetengesetzes erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes auf Drucksache 11/5408 in der Ausschußfassung sowie der Ziffer II des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf Drucksache 11/5304.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Anpassung des Abgeordnetengesetzes im Sinne des Antrages des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und zur Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf Drucksache 11/5338.

D. Kosten

Die Annahme des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes auf Drucksache 11/5408 in der Ausschußfassung bewirkt Kostensenkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachte Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes — Drucksache 11/5408 — wird in Verbindung mit Artikel 4 des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) — Drucksache 11/5136 — sowie Artikel 4 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) — Drucksache 11/5372 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Ziffer II des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Antrags zur Änderung des Abgeordnetengesetzes — Drucksache 11/5304 — wird angenommen.
3. Ziffer I des Antrages auf Drucksache 11/5304 sowie die Anträge auf den Drucksachen 11/5338, 11/3109 und 11/1597 werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 27. Oktober 1989

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner	**Dr. Rüttgers**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 11/5408 —*)
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes	**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom *25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081),* wird wie folgt geändert:	Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 19 erhält folgende Fassung: „§ 19 Anspruch auf Altersentschädigung Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag acht Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum achtzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über zwei Jahre hinausgeht."	1. unverändert

*) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5408 ersetzt sowohl Artikel 4 des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) auf Drucksache 11/5136 als auch Artikel 4 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) auf Drucksache 11/5372.

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
2. § 20 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „acht" und das Wort „fünfundzwanzig" durch das Wort „fünfunddreißig" ersetzt. b) In Satz 2 wird das Wort „sechzehnten" durch das Wort „achtzehnten" und das Wort „fünf" durch das Wort „vier" ersetzt.	2. unverändert
3. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sechstel" durch das Wort „Achtel" ersetzt.	3. unverändert
4. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzig" durch das Wort „fünfunddreißig" ersetzt.	4. unverändert
5. § 24 erhält folgende Fassung: „§ 24 Überbrückungsgeld für Hinterbliebene (1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach § 11 Abs. 1. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das Eineinhalbfache der Entschädigung nach § 11 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt. (2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 19 erfüllt und noch keine Altersentschädigung erhält."	5. unverändert
6. § 27 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Mitglieder des Bundestages und Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften. Das Überbrückungsgeld nach § 24 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne dieser Vorschriften." b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 381 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§ 249 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches" und die Worte „§ 405 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „§ 257 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches" ersetzt.	6. unverändert

Entwurf

7. § 29 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und von Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes; § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) Versorgungsansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, bleiben unberührt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) Versorgungsansprüche ehemaliger Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach bisherigem Recht, sofern der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eintritt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes dem Bundestag oder einem Landtag angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der §§ 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend."

9. § 46 Abs. 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

7. § 29 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt beim Bezug einer Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung und von Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes **mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 1227 Abs. 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes;** § 55 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 3, 4 und 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend."

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) Versorgungsansprüche **und Versorgungsanwartschaften,** die vor dem Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes entstanden sind, bleiben unberührt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) Versorgungsansprüche **und Versorgungsanwartschaften** ehemaliger Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer Hinterbliebenen richten sich nach bisherigem Recht, sofern der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eintritt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes dem Bundestag oder einem Landtag angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der §§ 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, daß für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach § 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. **§ 29 Abs. 4 findet Anwendung.** Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend."

(4) Die sich nach Absatz 1 oder 3 ergebende Versorgungsanwartschaft nach bisherigem Recht wird der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt, wenn sie höher ist als die Versorgungsanwartschaft, die sich nach diesem Gesetz ergibt."

9. unverändert

Entwurf

Artikel 2

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1989 (BGBl. I S. 1598), wird wie folgt geändert:

In § 10b Satz 1 werden nach den Worten „§ 32 Abs. 4 bis 8," die Worte „§ 35" eingefügt.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Artikel V Nr. 3 des Gesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Nach § 16 wird eingefügt:

„§ 16a

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Bundesregierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und des Ortszuschlages. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung, das die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhält.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 14 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gezahlt, entfallen Leistungen nach den für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlaß des Todes."

Entwurf	Beschlüsse des 1. Ausschusses
Artikel 3	**Artikel 4**
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:	unverändert
In § 22 Nr. 4 wird nach dem Wort „Übergangsgelder," das Wort „Überbrückungsgelder," eingefügt.	
Artikel 4	**Artikel 5**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 5	**Artikel 6**
Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 12. Wahlperiode in Kraft.	unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Rüttgers und Wiefelspütz

1. Das Abgeordnetengesetz enthält als Teil seiner Vorschriften Regelungen über Leistungen an Mitglieder des Bundestages, ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen. Diese Vorschriften müssen der Entwicklung angepaßt werden, die durch das Gesundheitsreformgesetz, das gleichzeitig beratene Rentenreformgesetz 1992 sowie die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften eingetreten sind oder herbeigeführt werden.

1.1 Um das angestrebte Ziel einer systemgerechten Angleichung des Abgeordnetengesetzes zu erreichen, sind im Bundestag mehrere Vorlagen eingebracht worden.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben den Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes auf Drucksache 11/5408 vorgelegt. Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend sowie dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Finanzausschuß sowie dem Haushaltsausschuß — diesem auch gemäß § 96 GO-BT — zur Mitberatung überwiesen worden.

Dieser Gesetzentwurf ersetzt Artikel 4 des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) auf Drucksache 11/5136, der wortgleich mit Artikel 4 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) auf Drucksache 11/5372 ist. Die Artikel 4 beider Gesetzentwürfe sind dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend und im übrigen dem Innenausschuß federführend überwiesen worden. Beide Ausschüsse sind mitberatend in den jeweils nicht von ihnen federführend zu behandelnden Teilen der Gesetzentwürfe. Mitberatend sind im übrigen der Rechtsausschuß, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, der Verteidigungsausschuß, der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie der Haushaltsausschuß, letzterer auch gemäß § 96 GO-BT.

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP haben außerdem einen Antrag zur Änderung des Abgeordnetengesetzes auf Drucksache 11/5304 eingebracht. Dieser Antrag ist dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend sowie dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen worden.

Darüber hinaus ist der Antrag des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN zur „Änderung des Abgeordnetengesetzes: Altersversorgung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages" auf Drucksache 11/5338 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend sowie dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen worden.

Der Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend „Sterbegeld für Abgeordnete" auf Drucksache 11/3109 ist dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend, sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend überwiesen worden.

Schließlich ist der von den Abgeordneten Frau Unruh, Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag zur „Anrechnung der Rente auf die Altersentschädigung für Mitglieder des Deutschen Bundestages" auf Drucksache 11/1597 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen worden.

1.2 Der mitberatende Innenausschuß hat bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN den Vorlagen auf den Drucksachen 11/5408 und 11/5304 zugestimmt und die Ablehnung der Anträge auf den Drucksachen 11/3109 und 11/5338 empfohlen. Er hat außerdem gebeten zu prüfen, „ob ein Zusammenhang zwischen den Quoren in Ziffer 4 2. Absatz von Drucksache 11/5304 und in dem neugefaßten § 55 Beamtenversorgungsgesetz (Drucksache 11/4416) gesehen wird."

Der Rechtsausschuß hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5408 bei einer Stimmenthaltung die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen und erklärt, rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken würden nicht erhoben. Er hat außerdem bei einer Stimmenthaltung vorgeschlagen, dem Deut-

schen Bundestag die Annahme der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 11/5136 und 11/5372 zu empfehlen.

Der mitberatende Finanzausschuß hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/5408 empfohlen. Zusätzlich hat er bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, Regelungen zur einkommensteuerrechtlichen Anpassung der Vorschriften über Nachversicherungsbeiträge, der Vorschriften für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen sowie der Vorschriften über Kindererziehungszuschläge in den Gesetzentwurf einzubeziehen.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 11/5136 und 11/5372 gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt; gleichzeitig hat er sich mit Stellungnahmen des Bundesrates zu Einzelbestimmungen des Beamtenversorgungsänderungsgesetzes befaßt, die allerdings das Abgeordnetengesetz nicht betreffen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, den Antrag auf Drucksache 11/5304 anzunehmen und die Anträge auf den Drucksachen 11/5338, 11/1597 und 11/3109 abzulehnen.

Der Verteidigungsausschuß hat bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 11/5136 und 11/5372 zuzustimmen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5136 einmütig gebilligt; die Fraktion der SPD habe jedoch noch einen Regelungsbedarf bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten gesehen. Der Ausschuß hat außerdem erklärt, er habe sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5372 nicht befaßt und beabsichtige dies auch im Hinblick auf den starken Arbeitsanfall des Ausschusses nicht.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5136 mit den Stimmen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat auch den gleichlautenden Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5372 in die Beratung einbezogen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5408 sowie den Antrag auf Drucksache 11/5304 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen und zugleich die Vereinbarkeit mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 GO-BT festgestellt. Die Anträge auf Drucksachen 11/5338 und 11/1597 hat er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

1.3 Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes auf Drucksache 11/5408 mit Änderungen zugestimmt, die sich aus der der Beschlußempfehlung beigegebenen Zusammenstellung ergeben. Der Ausschuß hat damit den Grundsätzen entsprochen, die in Ziffer I des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 11/5304 enthalten sind. Er hat damit auch die Artikel 4 in den Gesetzentwürfen zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG) auf den Drucksachen 11/5136 und 11/5372 ausgefüllt, so daß in diesen Gesetzentwürfen die dort enthaltenen Artikel 4 zu streichen sind.

    Mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 11/5408 ergibt sich, daß den Anpassungsvorschlägen im Antrag des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN auf Drucksache 11/5338 nicht gefolgt wird. Dieser Antrag hat sich damit wie der Antrag der Abgeordneten Frau Unruh und der Fraktion DIE GRÜNEN zum Sterbegeld für Abgeordnete auf Drucksache 11/3109 sowie der Antrag der Abgeordneten Frau Unruh, Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Anrechnung der Rente auf die Altersentschädigung für Mitglieder des Bundestages auf Drucksache 11/1597 erledigt.

    Ziffer II des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 11/5304 enthält die Anregung, die Präsidentin des Deutschen Bundestages möge den Rat von Sachverständigen zu einer Überprüfung der für die Mitglieder des Deutschen Bundestages bestehenden materiellen Regelungen und Bestimmungen einschließlich der Grundsätze bei der Vorbereitung des gemäß § 30 Abgeordnetengesetz vorzulegenden Vorschlages zur Anpassung der Entschädigung einholen. Diesem Teil des Antrages auf der Drucksache 11/5304, der durch die Beschlußfassung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 11/5408 noch nicht erledigt ist, hat der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zugestimmt.

1.4 Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seine Beschlüsse mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

2. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorschriften, die in dem Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des

Abgeordnetengesetzes, eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes auf Drucksache 11/5408 vorgesehen sind, im einzelnen beraten. Soweit er ihnen zugestimmt hat, verweist er zur Erläuterung, weshalb die Annahme dieser Regelungsvorschläge berechtigt ist, auf die Begründung des Gesetzentwurfs. Für die abweichenden Beschlußempfehlungen des Ausschusses und zusätzlichen Erörterungen zu Formulierungen des Gesetzentwurfs werden die Gründe im folgenden dargelegt:

2.1 Der Ausschuß hat auf die Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 25. November 1988 und 10. März 1989 (vgl. auch Drucksachen 11/3422 und 11/4142) und auf den Antrag in Drucksache 11/5304 hingewiesen, wonach durch das Gesundheitsreformgesetz und das gleichzeitig beratene Rentenreformgesetz 1992 sowie die Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften entsprechende Änderungen des Abgeordnetengesetzes geboten sind.

Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die geplante Änderung der Abgeordnetenversorgung gewandt. Er hat vorgetragen, daß an die Stelle der bisherigen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes für die Altersentschädigung der Bundestagsabgeordneten eine Regelung treten solle, die die Abgeordneten in den mitgebrachten Alterssicherungssystemen belasse.

Der Ausschuß vertritt mehrheitlich die Auffassung, daß lediglich eine systemimmanente Gesetzesänderung in Betracht kommen könne.

2.2 Der Ausschuß hat der Einführung eines Überbrückungsgeldes und der ersatzlosen Streichung der bisherigen Sterbegeldregelung zugestimmt. Er ist sich einig, daß das neue Überbrückungsgeld in Anlehnung an die Tarifverträge der freien Wirtschaft nunmehr gestaffelt bei einer Mandatszugehörigkeit von bis zu acht Jahren oder weniger als zwei Wahlperioden eine Entschädigung, bei darüber hinausgehender Mandatszugehörigkeit eineinhalb Entschädigungen betragen soll. Damit sind die Leistungen in Höhe der zweifachen Abgeordnetenentschädigung auf das ein- bzw. eineinhalbfache herabgesetzt worden.

2.3 Der Ausschuß hat zu Artikel 1 Nr. 7 eine Anregung des Vertreters der Fraktion der FDP aufgegriffen. Dieser hatte auf die Besonderheiten des Status der Abgeordneten hingewiesen. Die Abgeordneten seien im Gegensatz zu Beamten verpflichtet, ihre Beiträge für die freiwillige Pflichtversicherung weiter zu entrichten. Deshalb müßten Renten aus freiwilligen Pflichtversicherungen von der Anrechnung ausgenommen werden.

Der Innenausschuß hatte einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gebeten zu prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Quoren in Ziffer 4 2. Absatz der Drucksache 11/5304 und in dem neu gefaßten § 55 Beamtenversorgungsgesetz gesehen werde. Der Ausschuß wollte aber nicht die Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes übernehmen, weil die Situation der Abgeordneten eine andere Anrechnungsform verlange.

2.4 Der Ausschuß hat es zu Artikel 1 Nr. 8 für notwendig gehalten, § 35 Abs. 1 und 2 um den Begriff der Versorgungsanwartschaften zu ergänzen. Damit soll klargestellt werden, daß nicht nur bereits entstandene Versorgungsansprüche, sondern auch Versorgungsanwartschaften am Ende der 11. Wahlperiode erhalten bleiben sollen.

Der Ausschuß hat die Vorschrift außerdem um einen Absatz 4 ergänzt. Danach wird sichergestellt, daß eine Berechnung des Versorgungsanspruchs nach den Absätzen 1 und 3 nicht erfolgt, wenn die Versorgungsanwartschaft nach neuem Recht zu einem höheren Versorgungsanspruch führt.

2.5 Auf Vorschlag der Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern, hat der Ausschuß in das Gesetz auch eine Regelung zu Überbrückungsgeldern für Bundesminister aufgenommen, die auch Parlamentarische Staatssekretäre betrifft. Zur Begründung ihres Regelungsvorschlags hat die Bundesregierung vorgetragen:

„Das Sterbegeld nach beamtenrechtlichen Vorschriften für Hinterbliebene eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhält sowie eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, entfällt.

Zukünftig wird nach § 16a Abs. 1 bis 3 Hinterbliebenen ein abgestuftes Überbrückungsgeld gewährt.

Überbrückungsgeld wird bei einer Amtszeit von weniger als vier Jahren in Höhe des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages, bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren in Höhe des eineinhalbfachen des Amtesgehaltes und des Ortszuschlages gewährt. Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Bundesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat.

Nach § 16a Abs. 4 ist auch gewährleistet, daß die pauschale Sterbebeihilfe entfällt.

Über die Verweisung in § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre — ParlStG — gelten die vorgesehenen Regelungen auch für Parlamentarische Staatssekretäre."

Die als Artikel 3 eingefügte Vorschrift zur Anpassung der Regelung für Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre an die Vorschriften zu den Überbrückungsgeldern für Abgeordnete steht in unmittelbarem Sachzusammenhang mit Artikel 1 dieses Gesetzes. Sie konnte schon deshalb noch im Laufe der Ausschußberatungen in dieses Gesetz aufgenommen werden. Die Bundesregierung hat im übrigen mit ihrem Vorschlag dem Willen des Bundestages entsprochen, den er in seinem Beschluß vom 25. November 1988 zu Drucksache 11/3422 Nr. 3 zum Ausdruck gebracht hat.

2.6 Der Ausschuß hat schließlich zu Artikel 4, der in der Fassung des Gesetzentwurfs angenommen wurde, die Stellungnahme des Finanzausschusses erörtert, ob gemäß der Formulierungshilfe des Bundesministers der Finanzen das Einkommensteuergesetz auch um eine Vorschrift ergänzt werden müsse, wonach Beiträge zur Nachversicherung steuerfrei sind. Der Ausschuß hat es nicht für angebracht gehalten, diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Strukturänderungen dieses Gesetzes stehende Änderung des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen.

Der Ausschuß hat außerdem die vom Finanzausschuß angeregte Ergänzung des Abgeordnetengesetzes um eine Regelung für Kindererziehungszuschläge nicht aufgegriffen.

Bonn, den 27. Oktober 1989

Dr. Rüttgers **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333